§2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1989

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

1 Anordnung vom 3. Dezember 1987 (GBL I Nr. 29 S. 282)

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom 14. August 1989

§ 1

Die Xrbeitsschutzanordnung 723/2 vom 5. Mai 1975 — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen — (Sonderdruck Nr. 797 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.[1] _

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1989

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Hanne
Staatssekretär

i Dafür gilt der Standard TGL 36625 „Quecksilber und Quecksilberverbindungen: Eigenschaften und Schutzmaßnahmen".

Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die 1. Zeile im § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 11. Mai 1989 über den Einsatz von Stahl-, Aluminium-, Stahl-Aluminium- und Holz-Aluminium-Fenstern sowie Fassadenelementen und Türen aus Stahl und Aluminium — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 11 S. 152) richtig lauten muß:

„ (3) Die Bestellung der im § 1 Absätze 1 und 2 genannten Erzeugnisse ... ".

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

y/ Sonderdruck Nr. 688/20

Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1989 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswurtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —

. Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 688/19 des Gesetzblattes ohne erneute Bestellung durch den Zentral-V er sand Erfurt in der zuletzt bestellten Stückzahl zugesandt.

Neubestellungen, die für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert bleiben, bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der bestellten Exemplare sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 001786 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, *zu richten.*

<3 / Sonderdruck Nr. 1321

Bekanntmachung vom 1. Juni 1989 zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1960 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967

Sonderdruck Nr. 1322

Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 (auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 17. Juli 1989)

Г/.ч $

Sonderdruck Nr. 1327

Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1989 zum Jagdgesetz — Ordnung und Sicherheit im Jagdwesen —

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-V ersand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beztehen.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen / im Abbuchungs- bzw. Lastschrift er f ähren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.